



## **Technische Vorschriften für den Bau der Reichsautobahnen**

**Kassel, 1935**

2) In Krümmungen = 5000 m

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82824](http://urn.nbn.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:hbz:466:1-82824)

C) Querneigung in der Geraden und in Krümmungen

und Ausgestaltung der Krümmungen.

- 1) In der Geraden und in Krümmungen 5 000 m erhält jede Fahrbahn ein Quergefälle von 1,5 % = I:66 2/3 nach aussen.
- 2) Die Querneigung der Fahrbahn in Krümmungen = 5 000 m beträgt bei einem Halbmesser Quergefälle in % entgegengesetzt zur Fliehkraft

1 000 m	6 %
1 500 m	5 %
2 000 m	4 %
3 000 m	3 %
4 000 m	2 %
5 000 m	1,5 %

- 3) Länge der Bögen.

Nach der Verfüzung der Direktion der RAB vom 17.5.1934 - RAB T Juk 7- soll Grundsatz sein, daß im Ganzen die Länge der Geraden ein Mehrfaches der Längen der Bögen betragen soll, damit die Zugigkeit der Führung gewährleistet ist.

- 4) Krümmungshalbmesser.

Im Zuge der Hauptstrecke soll ein Halbmesser von 2 000 m in ebenen Landschaften und im ubrigen von 1 000 m (erforderlichenfalls 800m) entsprechend den Vorschriften für die Trassierung nicht unterschritten werden. (Siehe Seite 19).

Für Auffahrtrampen genügen geringere Halbmesser. Eine Verbreiterung der Fahrbahnen in den Krümmungen der Hauptstrecke ist nicht erforderlich.

- 5) Ueberhöhung in den Krümmungen:

Anl. Die Ueberhöhung ist durch Drehen einer jeden Fahrbahn um die Mitte derselben herzustellen.

Zur Erzielung der Ueberhöhung wird eine zusätzliche Neigung an der Fahrbahnkante, also 3,75 m von der Fahrbahnmitte, von rund 1:300 zugrunde gelegt. Die Fahrbahnmitte läuft in der Höhe der Gradiente durch.

Die Ueberhöhungsrampen sind so zu legen, daß am Bogenanfang die volle Ueberhöhung vorhanden ist

Für die äußere Fahrbahn, deren Quergefälle nach der entgegengesetzten Seite zu drehen ist, ist bis zur Erreichung der entgegengesetzten Neigung von 1,5 % noch eine Ueberhöhungsrampe von 34 m Länge vorzuschalten. Es ergeben sich folgende Abmessungen:

Halbmesser